

ALLGEMEINE LIEFERBEDINGUNGEN

1. Allgemeines

1.1 Alle Vereinbarungen und erheblichen Erklärungen der Vertragsparteien bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.

2. Auftragsbestätigung / Umfang der Lieferung und Leistung

2.1 Der Inhalt der Auftragsbestätigung gilt vom Kunden als anerkannt, wenn dieser nicht binnen fünf Arbeitstage nach deren Empfang schriftlich dagegen einspricht.

2.2 Alle Leistungen, die über die in der Auftragsbestätigung umschriebenen hinausgehen, werden vom Lieferanten gesondert in Rechnung gestellt.

3. Lieferfrist

3.1 Der in der Auftragsbestätigung aufgeführte Liefertermin wird vom Lieferanten nach Möglichkeit eingehalten.

3.2 Die Lieferfrist beginnt, wenn der Lieferant sämtliche Unterlagen, Angaben, Genehmigungen usw. vom Kunden erhalten hat. Nicht jedoch bevor der Kunde die bei der Auftragserteilung vereinbarte Anzahlung geleistet hat.

3.3 Bei Ereignissen, die nicht im Einflussbereich des Lieferanten stehen, wird die Lieferfrist angemessen verlängert.

4. Übergang von Nutzen und Gefahr

4.1 Der Transport der Ware durch Dritte oder durch den Kunden erfolgt auf Risiko und Gefahren des Kunden.

5. Annahmeverzug

5.1 Bei Annahmeverzug ist der Lieferant berechtigt, die ihm dadurch entstandenen Mehrkosten zu verrechnen.

6. Preise

6.1 Die Einzelverkaufspreise verstehen sich ohne MwSt.

6.2 Die MwSt. wird separat berechnet und ausgewiesen.

7. Zahlungsbedingungen

7.1 Innert 30 Tagen netto

7.2 Bei einer Auftragssumme über CHF 8'000.- wird die Zahlung wie folgt fällig: 50% bei Auftragserteilung, Restbetrag nach Rechnungsstellung innert 30 Tagen rein netto.

7.3 Die Versand- und Verpackungskosten gehen, sofern nichts anderes vereinbart, zu Lasten des Kunden.

7.4 Die Zurückhaltung von Zahlungen durch den Kunden wegen unberechtigten Mängeln sowie die Verrechnung mit Gegenansprüchen sind ausgeschlossen.

7.5 Unberechtigte Skontoabzüge werden dem Kunden nach belastet.

8. Rücktritt vom Vertrag

8.1 Ein Rücktritt vom Vertrag durch den Kunden kann nur im Einvernehmen mit dem Lieferanten erfolgen.

8.2 Bei Vertragsrücktritt durch den Kunden ist derselbe zur Bezahlung der anfallenden Unkosten verpflichtet. Bei Sonderanfertigungen ist ein Vertragsrücktritt durch den Kunden ausgeschlossen. In diesem Fall wird der Kunde vollumfänglich schadenersatzpflichtig.

9. Zahlungsverzug

9.1 Alle infolge Verzuges anfallender Kosten und Spesen, z.B. eines Inkassos, werden separat in Rechnung gestellt und sind vom Kunden zu bezahlen.

10. Teillieferungen

10.1 Der Lieferant ist zu Teillieferungen berechtigt.

11. Reklamationen

11.1 Reklamationen offener Mängel sind dem Lieferanten binnen acht Arbeitstagen nach Erhalt der Ware schriftlich mitzuteilen.

11.2 Bei Transportschaden hat der Kunde unverzüglich bei Übernahme der Ware eine verbindliche Schadensfeststellung vom Transporteur zu veranlassen.

11.3 Bei berechtigten Beanstandungen wird der Lieferant die Mängel beheben oder die schadhaften Teile ersetzen.

11.4 Für Fabrikations- oder Materialfehler beträgt die Garantie des Herstellers je nach Produkt 1 – 3 Jahre. Auf infraSWISS Geräte besteht eine Garantie von 5 Jahren.

11.5 Weitere Gewährleistungsrechte des Kunden, die über dessen Ansprüche aus Mängelrüge herausgehen, insbesondere auf Schadenersatz oder Rücktritt vom Vertrag, sind ausgeschlossen.

11.6 Keine Gewährleistung besteht für natürlichen Verschleiss sowie für Schäden, die durch unsachgemässe Behandlung oder fehlerhafte Montage/Inbetriebsetzung durch den Kunden oder durch Dritte hervorgerufen werden.

11.7 Die bei der Offertstellung berechneten Energiekosten sind als Richtwert zu verstehen und werden durch ändernde Aussentemperaturen, das Benutzerverhalten, die Bausubstanz und ändernde Energiepreise beeinflusst. Der Lieferant kann für von diesem Richtwert abweichende Energiekosten nicht haftbar gemacht werden.

11.8 Der Berechnung der benötigten Heizelemente wird eine Raumtemperatur von +20°C und eine Aussentemperatur von -12°C zu Grunde gelegt. Der Lieferant garantiert die einwandfreie Funktion der gemäss seiner Berechnung installierten Raumheizung im Rahmen dieser Grenzwerte. Bei wesentlich tieferen Aussentemperaturen über einen längeren Zeitraum oder höheren Raumtemperaturen muss mit längeren Einschaltzeiten und damit höherem Energieverbrauch gerechnet werden.

11.9 Die Heizelemente und Thermostate sind gemäss Berechnungsvorgaben in den jeweiligen Räumen zu installieren und wenn möglich nach Beurteilung des zuständigen Fachberaters zu platzieren. Bei eigenmächtigen Änderungen durch den Kunden werden Haftungsansprüche wegen nicht Erreichen der zu erwartenden Raumtemperaturen weg bedungen.

11.10 Der Kunde kann aus eigenem Interesse (z.B. Kostengründen) Elemente vorläufig nicht montieren und bei allfälligem Bedarf später nachbestellen. In diesem Fall kann der Lieferant nicht haftbar gemacht werden, falls die erwarteten Raumtemperaturen nicht erreicht werden.

12. Eigentumsvorbehalt

12.1 Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollen Begleichung des Rechnungsbetrages Eigentum des Lieferanten.

13. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

13.1 Die auf diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen gründenden Verträge unterstehen schweizerischem Recht.

13.2 Gerichtsstand ist 6130 Willisau, nach Lieferung der Ware.